



Amaro Drom e.V.



ETHISCHE RICHTLINIEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG IM RAHMEN DER BUNDESJUGENDKONFERENZ

§ 1 Präambel

(1) Die Berichterstattung zur Bundesjugendkonferenz ist kein Selbstzweck. Sie ist vielmehr ein Mittel zu den verschiedenen Zielen, über die wir als Organisator*innen der Bundesjugendkonferenz hier unsere Übereinstimmung erklären und denen wir uns verpflichtet fühlen.

(2) Die Teilnehmer*innen der Bundesjugendkonferenz haben einen Anspruch auf eine respektvolle Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Sie sind als Individuen mit unterschiedlichen Haltungen die jeweiligen Subjekte unserer Berichterstattung, nicht deren Objekte. Ihre jeweiligen Wünsche, ihr jeweiliger Wille, ihr jeweiliges Wohlbefinden und ihre persönliche Sicherheit haben bei unserer Berichterstattung die oberste Priorität.

(3) Ein sensibler Umgang mit Bild- bzw. Persönlichkeitsrechten ist uns im Kontext des gesellschaftlich stark verbreiteten Rassismus gegen Rom*nja und Sinti*zze besonders wichtig.

§ 2 Ziele

(1) Unsere Berichterstattung soll das Wissen der Community der Rom*nja und Sinti*zze ins Zentrum der öffentlichen Wahrnehmung rücken und eine Sensibilisierung für alle Formen von Rassismus bewirken.

(2) Die Berichterstattung soll die Öffentlichkeit über die Bundesjugendkonferenz und über die vielfältigen Lebensrealitäten junger Rom*nja und Sinti*zze in Deutschland informieren. Dies schließt kritische Standpunkte zum Beispiel gegenüber diskriminierenden politischen Praxen in Deutschland sowie strukturellen, institutionellen und individuellen Diskriminierungen ein.

(3) Die Berichterstattung soll Ressourcen-orientiert und empowernd für junge Rom*nja und Sinti*zze sein, das heißt es soll ein Fokus auf ihre Stärken gelegt werden.

(4) Die Berichterstattung soll stereotypisierende Darstellungen auf der Text-, Bild- und Kompositionsebene vermeiden. Medienvertreter*innen werden gebeten sich vorab über die Schwerpunkte ihrer Berichterstattung mit den Organisator*innen der Bundesjugendkonferenz

auszutauschen. Darüber hinaus bieten die Organisator*innen der Bundesjugendkonferenz an ihre Erfahrungen und Kompetenzen in den Fertigstellungsprozess miteinfließen zu lassen, zum Beispiel durch Sichten und Rückmeldung zum Rohschnitt, den Textentwürfen und der Bildauswahl.

(5) Die Berichterstattung soll berücksichtigen, dass die Bezeichnung als Rom, Romni, Sinto oder Sintizza bzw. als Rom*nja und Sinti*zze eine Selbstbezeichnung ist. Rassistische Fremdbezeichnungen und Begriffe sollen in der Berichterstattung vermieden werden.

§ 3 Regeln

(1) Niemand wird ohne ausdrückliches oder deutlich konkludentes (stillschweigendes) Einverständnis gefilmt oder fotografiert.

(2) Niemand wird zu einem Einverständnis gedrängt oder überredet.

(3) Das ausdrückliche Einverständnis ist gegebenenfalls nachträglich einzuholen.

(4) Bei Aufnahme, Bearbeitung und Montage bemühen wir uns um einen hohen Realitätsbezug.

§ 4 Verwendungen, Verwertungen, Weitergabe und Veräußerung

(1) Die unter den §§ 1, 2 und 3 formulierten Maßstäbe gelten auch für Verwertung und Verwendung des auf der Bundesjugendkonferenz und in seinem Umfeld gewonnenen Materials.

(2) Sie sind auch bei der Weitergabe oder Veräußerung von Material an Dritte zu beachten.

(3) Auskünfte zu Grenzen und Möglichkeiten von Verwertung, Verwendung, Weitergabe oder Veräußerung sind von den Organisator*innen der Bundesjugendkonferenz einzuholen.